Motion "Sachkundenachweis für alle" beim Fangen und Töten von Fischen und Panzerkrebsen

Text:

Der Bundesrat wird beauftragt, Art. 97 Abs. 3 Satz 2 Tierschutzverordnung (TSchV) sowie die entsprechenden kantonalen Regelungen so anzupassen, dass Ausnahmen vom Erfordernis eines schweizerischen oder gleichwertigen, ausländischen Sachkundenachweises durch die Kantone nur noch möglich sind für:

- Kinder, Jugendliche und Gäste, die selbst über keinen Sachkundenachweis verfügen, die aber von einer Person mit Sachkundenachweis betreut werden und unter deren Verantwortung angeln
- Fischereianlässe (zB Jungfischer), an denen eine verantwortliche ausbildende Person mit bis zu acht Personen Praxisübungen (zB im Rahmen der Fischerei-Ausbildung) durchführt und diese beaufsichtigt und betreut
- sämtliche internationale Grenzgewässer (Fliessgewässer und Seen).

Begründung:

An einigen Schweizer Gewässern können Personen gestützt auf die Ausnahme von Art. 97 Abs. 3 Satz 2 TSchV heute ohne Sachkundenachweis angeln (zB Tages- und Wochenkarten, Freiangelrecht). Zwar müssen auch im Rahmen dieser Ausnahmeregelung die gesetzlichen Bestimmungen, etwa zu Schonzeiten, Fangzahlbeschränkung, Tötung und erlaubte Fangmittel (z.B. keine Widerhaken), eingehalten werden. In der Praxis zeigt sich aber, dass die gesetzlichen Vorgaben durch fehlendes Wissen regelmässig nicht befolgt werden und die Ausnahmeregelung somit mit Belastungen für die Tiere verbunden ist. Durch eine unsachgemässe Ausführung der Fischerei kann namentlich der Tierquälerei-Straftatbestand der Misshandlung oder der qualvollen Tötung erfüllt werden. Da insbesondere das Töten der Fische fehleranfällig ist und ein gewisses Fachwissen über die Anatomie und weitere Besonderheiten der Tierart voraussetzt, stellt die TSchV denn auch grundsätzlich hohe Anforderungen an die Kenntnisse und Erfahrung der ausführenden Personen. Es ist nicht zu rechtfertigen, weshalb Art. 97 Abs. 3 Satz 2 TSchV eine Ausnahme bei Fischen vorsieht.

Das Erfordernis eines Sachkundenachweises für alle bzw. die Einschränkung der Ausnahmeregelung von Art. 97 Abs. 3 Satz 2 TSchV stellt eine verhältnismässige und effektive Massnahme zur genannten Problematik dar. Dadurch würde das Angeln den betroffenen Personen nicht verunmöglicht, sondern ihnen würde weiterhin offenstehen, die Tätigkeit nach Erlangung des Sachkundenachweises auszuüben. Gleichzeitig würde die obligatorische Sachkundeausbildung eine erhebliche Verbesserung für das Tierwohl bedeuten, indem Verstösse gegen die Tierschutz- und Fischereigesetzgebung infolge Unwissens vermieden werden.

Kantonale Ausnahmen vom Erfordernis des Sachkundenachweises sollen nur noch für folgende Fälle möglich sein:

- Kinder, Jugendliche und Gäste, die selbst über keinen Sachkundenachweis verfügen, die von einer Person mit Sachkundenachweis beaufsichtigt und angeleitet werden und unter deren Verantwortung angeln;

- Fischereianlässe, an denen eine verantwortliche (ausbildende) Person mit bis zu acht Personen Praxisübungen (zB im Rahmen der Fischerei-Ausbildung) durchführt und diese beaufsichtigt (nicht dazu zählen Veranstaltungen, die nicht Ausbildungszwecken dienen, wie etwa Wettfisch-Anlässe).

- Internationale Grenzgewässer (Fliessgewässer und Seen)

Nebst dem schweizerischen Sachkundenachweis sollten gleichwertige ausländische Ausweise, sofern diese auf Personen mit Wohnsitz im Ausland ausgestellt sind, ebenfalls anerkannt werden. Zudem sind für Grenzgewässer praxisverträgliche Lösungen zu erarbeiten, um zu vermeiden, dass Fischerinnen und Fischer ins Ausland ausweichen, um dort Fischereiberechtigungen zu erwerben.

Die Erfahrung aus Kantonen, die bereits jetzt obligatorisch einen Sachkundenachweis für alle fordern, zeigt, dass sich dieses System bewährt hat und der administrative Aufwand gering ausfällt. Eine entsprechende Pflicht wird breit akzeptiert. Letztlich liegt der Sachkundenachweis auch im Interesse der einzelnen, am Fischen interessierten Person, indem er ihr das nötige Rüstzeug vermittelt und sie vor strafrechtlichem Handeln schützt. Bereits jetzt besteht eine flächendeckende Rekrutierung und Ausbildung von Sachkundenachweis-Instruktorinnen und -Instruktoren zur Bewältigung des dazu notwendigen zusätzlichen Kursangebots.

Mit einem Sachkundenachweis für alle Fischerinnen und Fischer wäre die Gleichbehandlung gewährleistet, sowie nötige Ausnahmen weiterhin möglich. Die Sana-Ausbildung ermöglicht zudem einen frühzeitigen Kontakt zu den Fischereiorganisationen und erleichtert es, insbesondere Jugendliche und Anfänger gezielt zu begleiten. Gleichzeitig behalten die Kantone die Möglichkeit, Ausnahmen an internationalen Grenzgewässern zu berücksichtigen. Insgesamt handelt es sich beim "Sachkundenachweis für alle" um ein Anliegen, das von Fischereiverbänden und Tierschutzorganisationen gemeinsam getragen wird.